

Begründung für die Ausweisung des Gebiets
Soldatengraben/Schülerhecke nordwestlich von Ockershausen zum
Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)

Das ökologisch sehr wertvolle und gleichzeitig stark gefährdete Gebiet Soldatengraben/Schülerhecke nordwestlich von Ockershausen soll als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) ausgewiesen werden. Das Ausweisungsverfahren liegt im Zuständigkeitsbereich der Universitätsstadt Marburg und soll umgehend in Gang gesetzt werden. Die Ausweisung erfolgt auch im Rahmen der Selbstverpflichtung, die die Universitätsstadt Marburg mit der Unterzeichnung der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ eingegangen ist.

Durch die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Intensivierung der Bodenbewirtschaftung, durch die Technisierung der Landwirtschaft, durch den Schwund kleinbäuerlicher und kleinparzelliger Bewirtschaftung, aber auch durch unser verändertes Freizeit- und Konsumverhalten, schwindet die "Biodiversität, die Vielseitigkeit der Natur" in einem atemberaubenden, erschreckenden Tempo. Immer mehr heimische Tier- und Pflanzenarten unserer Kulturlandschaft sind in ihrem Bestand bedroht.

Im Mai 2010 hat die Universitätsstadt Marburg die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ unterzeichnet. Diese schreibt den Städten und Gemeinden eine wichtige Bedeutung als Akteure für den Erhalt der biologischen Vielfalt zu. Die unterzeichnenden Kommunen messen dem Erhalt der biologischen Vielfalt eine hohe Bedeutung bei ihren Entscheidungsprozessen bei. Unter anderem verpflichten sie sich im Bereich Arten und Biotopschutz zur Mitarbeit beim Ausbau von Biotopverbundsystemen und Schutzgebietsnetzen.

Das im Beschlusstenor genannte Gebiet ist im Regionalplan Mittelhessen 2010 als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz ausgewiesen und im neuen Regionalplanentwurf 2022 als Vorranggebiet für Naturschutz vorgesehen. Die Sicherung von "Vorrangflächen für den Naturschutz" vor anderen Nutzungen kann durch die Ausweisung von Geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB)

erfolgen. Die geschützten Bereiche der über das Land verteilten Schutzgebiete sollen Heimat und Zufluchtsort für vom Aussterben bedrohte Arten und Kernzellen eines landesweiten Biotopverbundes sein. Sie sind auch wichtige Trittsteine für wandernde Arten.

Die Ausweisung eines GLB ist die eine wesentliche Möglichkeit, der immer schneller fortschreitenden ökologischen Verschlechterung des naturschutzfachlich sehr wertvollen Gebietes Soldatengraben/Schülerhecke in Ockershausen entgegen zu wirken. Sie bietet den Vorteil, dass Verschlechterungen z. B. Grünlandumbruch und sukzessive Beseitigung von Obstbäumen, Feldgehölzen und Heckenstrukturen durch Verbote verhindert werden können. Durch die Vergabe von Fördermittel im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können negative Entwicklungen der letzten Jahrzehnte rückgängig gemacht und der ökologische Zustand des Gebietes verbessert und entwickelt werden.

Der Beschluss bildet die Grundlage dafür, mit den notwendigen Vorarbeiten für die Ausweisung des Gebietes umgehend zu beginnen. Der Ortsbeirat wurde in die Erarbeitung des Verordnungsentwurfs und die Abgrenzungskarte eng mit eingebunden und jeweils über den Stand der Beratungen informiert ist. Dem Entwurf der Verordnung und der Entwurf der Abgrenzungskarte hat er mit Beschluss vom 22.11.2023 einstimmig zugestimmt.

Fördermittel

Der Fachdienst Landwirtschaft beim Landkreis Marburg-Biedenkopf ist verpflichtet, Förder-Verträge über das Hessische Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen Programm (HALM 2) prioritär und flächendeckend im Schutzgebiet abzuschließen (Vertragsnaturschutz).

Ausgleichsmaßnahmen von B-Plänen und Außenbereichsvorhaben könnten prioritär ins Schutzgebiet gelegt werden. Es entsteht keine Eigenverpflichtung der Stadt für die Pflege. Auch die privaten Eigentümer und Nutzer können nicht zu investiven Maßnahmen gezwungen werden. Hier hat der Vertragsnaturschutz Vorrang.

Rechtsgrundlage

§ 22 Abs. 1 und 2 und des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), sowie der Satzung gemäß § 5 HGO in Verbindung mit Hauptsatzung der Stadt Marburg (Ermächtigungsgrundlage).

Vorgeschichte

1992/93	UNB: vegetationskundliche und faunistische Untersuchung mit dem Ziel einer GLB-Ausweisung
2004	UNB: Aktualisierung der Bestandsaufnahmen von 1992 mit Dokumentation von Verschlechterung
2012	Ortsbeirates Ockershausen: Antrag für ein Entwicklungskonzept zur Erhaltung des Gebietes
2013	Ortsbeirat Ockershausen: Antrag zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG)
2014	Ortsbeirat Ockershausen: Wiederholungsantrag zur Ausweisung als LSG
2015	UNB: Beauftragung eines vegetationskundlichen Schutzwürdigkeitsgutachtens mit Dokumentation einer deutlich negativen Entwicklung
2016	UNB: faunistisches Schutzwürdigkeitsgutachten
2016-02-27	NABU: Antrag zur Ausweisung als LSG

2016-09-29	Regierungspräsidium Gießen (RP): Empfehlung an die Universitätsstadt Marburg, zur Ausweisung des Gebiets als Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB)
2016-10-16	NABU: Antrag zur Ausweisung als GLB
2019-02-27	BUND: Antrag an das RP Gießen – Obere Naturschutzbehörde (ONB), auf Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) und Dringlichkeitsantrag auf einstweilige Sicherstellung von Schutzgebieten im Bereich Marburger Rücken
2019-03-09	(Privates) Marburger Institut für Ornithologie und Ökologie: Antrag auf Ausweisung eines NSG beim RP (ONB) Gießen mit Dringlichkeitsantrag auf einstweilige Sicherstellung von Schutzgebieten im Bereich Marburger Rücken
2019-08-30	RP Gießen: erneute <u>dringende Empfehlung</u> das Gebiet <u>möglichst umgehend</u> als GLB auszuweisen
2023-04-24	Magistrat der Universitätsstadt Marburg am 24. April 2023 den Ausweisungsbeschluss gefasst
2023 Juni bis September	Entwicklung eines Verordnungsentwurfs im Rahmen einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter*innen von <ul style="list-style-type: none"> • Ortsbeirat Ockershausen • Ortslandwirt Ockershausen • Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Marburg-Biedenkopf • Jagdpächter • NABU • BUND • Naturschutzbeirat • Orts- und fachkundige Bürger*innen • Untere Naturschutzbehörde der Universitätsstadt Marburg
2023-11-22	Zustimmung des Verordnungsentwurfs und dem Entwurf der Abgrenzungskarte durch den Ortsbeirat Ockershausen
2023-11-23	Zustimmung des Verordnungsentwurfs und dem Entwurf der Abgrenzungskarte durch den Naturschutzbeirat der Stadt Marburg
2023-12-12	Vorstellung und Diskussion des Verordnungsentwurfs und dem Entwurf der Abgrenzungskarte vor den anliegenden Landwirten bei dem Fachdienst Landwirtschaft.

Schutzwürdigkeit

Ergebnisse des vegetationskundlichen Gutachtens 2015: Die in den Jahren 1992/93 und 2004 festgestellten sehr wertvollen und stark gefährdeten Vorkommen der Glatthaferwiesen konnten zum großen Teil bestätigt werden. Eine deutlich negative Entwicklung hat sich jedoch fortgesetzt: Die Nutzung einiger Teile wurde aufgegeben, andere Bereiche wurden intensiviert oder unterliegen einer Nutzung, die für den Wert des Gebietes (artenreiche Mähwiesen) nicht geeignet ist (wie z. B. ausschließlich spätes Mulchen). Wertgebende Arten sind noch vorhanden und entwicklungsfähig. Viele Bestände sind jedoch durch intensive Nutzung und Düngung degeneriert.

Ergebnisse des faunistischen Gutachtens 2016: Das Gebiet ist aus faunistischer Sicht überdurchschnittlich wertvoll und unbedingt erhaltenswert. Wertgebend für die Fauna ist das extensiv genutzte Grünland und der alte Obstbaumbestand mit einem extrem hohen Anteil an Höhlen und Spalten mit großer Bedeutung für Vögel und Fledermäuse. Stark gefährdete Vogelarten wie z. B. Wendehals und Gartenrotschwanz kommen vor.

Das Gebiet zeichnet sich trotz Siedlungsnähe durch eine ungewöhnliche Ungestörtheit aus. Diese beruht auf der sehr geringen Erschließung. Es führt lediglich ein zentraler Feldweg, streckenweise als Hohlweg ausgebildet, durch das Gebiet. Alle anderen Wege führen randlich um das Gebiet herum, u. a. die alte Weinstraße.

Das Gebiet ist im Regionalplan Mittelhessen 2010 als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz ausgewiesen und im neuen Regionalplanentwurf 2022 als Vorranggebiet für Naturschutz vorgesehen.

Gefährdung

Es existieren keine direkt gesetzlich geschützten Lebensraumtypen. Die Streuobstbestände sind meist nur randlich an Hangkanten in unterbrochenen Reihen, aber nicht als geschützte Streuobstwiese vorhanden. Die wertvollen, artenreichen und stark gefährdeten extensiven Glatthaferwiesen unterliegen keinem gesetzlichen Schutz und können nur durch angepasste (geförderte) landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden.

Einerseits ist eine verstärkte Nutzungsaufgabe und Verbuschung wertvoller Flächen zu verzeichnen, da viele kleine Parzellen schwer zu bewirtschaften sind. Andererseits wurden in den letzten 10 Jahren vermehrt Grünlandumbrüche durchgeführt, da immer weniger Interesse an der Nutzung von extensivem Grünland besteht.

Die zunehmend zu beobachtende Nutzung der Flächen durch spätes Mulchen, führt zu deutlicher Artenverarmung und explosionsartiger Ausbreitung des giftigen Jakobskreiskraut (Jakobskreuzkraut). Hierdurch ist das Mahdgut nicht mehr verwendbar und müsste entsorgt werden. Zusätzlich führt das Mulchen zur Tötung von Reptilien - ein Rückgang der Arten wurde 2016 bereits dokumentiert.

Die Nutzungsintensivierung artenreicher Flächen durch Düngung und/oder intensive Nutztierhaltung (z.B. durch Pferde) und darüber hinaus starke Trittschäden mit Bodenverdichtung führen zu deutlicher Artenverarmung.

Die starke Überalterung und das Zusammenbrechen der Obstbaumbestände führt zum dramatischen Verlust des Angebots von Bruthöhlen und Fledermausquartieren. Seit mehreren Jahrzehnten wurden keinerlei Neupflanzungen mehr durchgeführt. Dem kann langfristig nur durch große Anstrengungen, z. B. hinsichtlich geförderter Neupflanzungen entgegengewirkt werden.

Es bestehen große Begehrlichkeiten für die Errichtung zusätzlicher Wege in der Bevölkerung: Es gab Anträge, seit über 50 Jahren nicht mehr existente Wege wiederherzustellen und dazu Feldgehölze mit über 50 Jahre alten Bäumen zu roden. Es gab zudem wiederholt Anträge, inoffizielle Trampelpfade durch die Stadt freizuschneiden. Am Rande der Siedlung legen Bürger*innen teilweise selbst Hand an und schaffen ungenehmigte, möglicherweise illegale Wegeverbindungen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es in Ockershausen nie eine Flurbereinigung gegeben hat, so dass hier nicht alle Grundstücke wegemäßig erschlossen sind und durchaus legitimierte Notwegerechte existieren könnten. Diese Fragestellung der Verbindung der einzelnen Flächen zu öffentlichen Wegen und der evtl. Anspruch auf Notwegerecht ist im Weiteren zu prüfen und kann heute nicht abschließend beurteilt werden.

Es kommt zu erheblichen Störungen wildlebender Tiere aufgrund wildernder Hunde: In 2016 wurden allein 7 Wildrisse durch wildernde Hunde dokumentiert (Auskunft und Fotos des Jagdpächters).

Es besteht eine deutliche Gefahr der Ausweitung bereits bestehender illegaler Gärten. Mehrfach wurde der Verkauf von Grundstücken im Außenbereich als Gartengrundstück beobachtet. Die Grundstückskäufer erwerben die Grundstücke in dem irrümlichen Glauben, hier intensiv genutzte Freizeitgärten errichten zu können, mit erheblichen Folgeschäden für das ökologisch sehr empfindliche, schützenswerte Gebiet.

Klimawirkung

Der Erhalt und die ökologische Entwicklung des Gebietes ist gleichzeitig auch eine Maßnahme des Klimaschutzes:

Die extensive Bewirtschaftung der Grünflächen trägt zum Erhalt und zum Aufbau des Humusanteils im Boden und somit zur CO²-Speicherung bei.

Durch den langfristigen Erhalt der Feldgehölze, Obstbäume und Heckenstrukturen sowie entsprechende Neu- und Ersatzpflanzungen erfolgt eine Erhöhung und Anreicherung der Biomasse mit entsprechender CO²-Bindung.

Hecken, Feldgehölze und Obstbaumreihen bieten Windschutz und Schutz vor Bodenerosion.

Die zu erhaltenden und neu entstehenden Grünstrukturen führen zu höherer Wasserrückhaltung in der Fläche.

Die Grünflächen und Gehölzstrukturen sind wichtig.

Voraussetzungen für Erhalt

GLB-Ausweisung mit Festlegung von Schutzzielen sowie Gebot der Anleinplicht von Hunden. Mit Verboten kann bestimmten Verschlechterungen des Gebietes erfolgversprechend entgegengewirkt werden (z. B. Umbruchverbot, Abgrabungs- und Auffüllungsverbot, Verbot der Beseitigung von Obstbäumen, Feldgehölzen und Heckenstrukturen, andere Veränderungsverbote etc.). Mit starken Förderungen müssen Anreize für Verbesserungen gegeben werden.

Die Schutzziele in Kombination mit Förderungen, Ver- und Geboten bilden die Grundlage für ein, in enger Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Marburg-Biedenkopf, zu entwickelndes Managementkonzepts.

Inhalte des Managementkonzepts

Gezielte intensive und flächendeckende Lenkung von Fördermitteln in das Gebiet auf der Grundlage des Managementplanes (Vertragsnaturschutz). Der Managementplan enthält z. B. Maßnahmen zur Extensivierung von Grünflächen, Wiederaufnahme von extensiver Bewirtschaftung bei brachgefallenen Flächen, Umwandlung von intensiv bewirtschafteten Äckern in ökologischen Ackerbau

oder Umwandlung in Grünflächen. Neupflanzung und Ersatzpflanzungen für überalterte Obstbaumbestände. Pflege alter und Anlage neuer Heckenstrukturen. Gezielte Lenkung von geeigneten Nutzern (z.B. späte Heumahd durch Pferdehalter) auf wertvolle Flächen (hier gibt es bereits Anfragen von Interessierten).

Es wurden bereits landwirtschaftliche Ackerflächen aus Naturschutzmitteln erworben, die nahe des Gebietes liegen. Die Flächen sollen gegen Flächen im zukünftigen Schutzgebiet getauscht werden, um diese dann in extensives Grünland umzuwandeln. Vorkaufsrecht wurde vom Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Marburg-Biedenkopf unter der Voraussetzung erteilt, dass diese Flächen in das auszuweisende Schutzgebiet getauscht werden. Wird dies nicht umgesetzt, müssen die Flächen von der Stadt Marburg wieder an einen Landwirt veräußert werden.